

Gemeinderatssitzung vom 21.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung Raumordnungsverträge

- 2.1. Raumordnungsvertrag Gst. 4118/62 - Gemeinde Sölden/Klotz S. und G.
- 2.2. Raumordnungsvertrag - Gst. 5291/2 - Gemeinde Sölden/Kneisl Th. (KFZ Kneisl)
- 2.3. Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 18.07.2023 - Auer Immobilien GmbH, Platzer J., Stiegler B. und Gemeinde Sölden
- 2.4. Raumordnungsvertrag Gst. 2399 - Ötztaler Gletscherbahn Gesellschaft mbh & Co KG Sölden - Tirol
- 2.5. Raumordnungsvertrag Gst. 2137/4 - Kneisl S.

3. Flächenwidmungsänderungen

- 3.1. Widmungsänderung Gst. 1920/1, 1920/56 - Gewerbegebiet (Linser O.)
- 3.2. Widmungsänderung Gst. 3046/4, 3029, 3027, 3046/3, 6723 - Granbichl (Frühlingsheim)
- 3.3. Widmungsänderung Gst. 1920/1 - Gewerbegebiet (KFZ Kneisl)
- 3.4. Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Außerwald (Kneisl S.)
- 3.5. Widmungsänderung Gst. 1920/1, 1920/63 und 1920/64 - Gewerbegebiet (ÖVG)

4. Bebauungspläne

- 4.1. Bebauungsplan B245 Wildmoos 5 und ergänzen. Bebauungsplan B245/E1 Wildmoos 5 - Klotz
- 4.2. Bebauungsplan B242 Obergurgl 35 und d. ergänzenden Bebauungsplanes B242/E1 Obergurgl 35 - Klotz
- 4.3. Bebauungsplan B239 Gewerbegebiet 10 - KFZ Kneisl
- 4.4. 2. Änderung Bebauungsplan B210 Außerwald 7
- 4.5. Bebauungsplan Bp. .1325 - Langtalereckhütte
- 4.6. Bebauungsplan B248 Gewerbegebiet 11 - ÖVG
- 4.7. Bebauungsplan B241 Granbichl 4 - Schwalbennest
- 4.8. Bebauungsplan B247 Wohlfahrt 11 - Mitarbeiterhaus BBS
- 4.9. Beharrungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan B94/E1 Windau 5 - Pension Windau

5. Grundangelegenheiten

- 5.1. Genehmigung Vermessung, GZ.: 60289 - Fam. Klotz (Frühlingsheim - Granbichl)
- 5.2. Genehmigung Vermessung, GZ.: 60289-001 - Riml M. & Koller A. (Frühlingsheim - Granbichl)
- 5.3. Genehmigung Vermessung, GZ.: 54518-003 (Sportpension Charly)
- 5.4. Genehmigung Vermessung, GZ.: 60286-002 - Klotz L.
- 5.5. Genehmigung Wegverbreiterung Obergurgl, GZ.: 60204
- 5.6. Ansuchen um mietweise Überlassung von Teilflächen aus Gste. 6696 und 6848 - Marco's Gastronomie GmbH
- 5.7. Genehmigung Verpachtung Teilfläche d. Gp. 3721/5 für die Aufstellung von Bienenstöcken (Klotz B.)
- 5.8. Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag - Gst. 5291/2 - Gemeinde Sölden/Kneisl Th. (KFZ Kneisl)

6. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 6.1. Wohnungsvergabe, Plattestraße 38, Top 12
- 6.2. Wohnungsvergabe Plattestraße 40, Top 18

7. Ansuchen um KFZ-Abstellplätze – Parkplatz Wildmoos NEU

8. Brennholzverkauf - Tariffestlegung 2024

9. Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2024)

10. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

11. Genehmigung und Beschlussfassung über die Verteilung der Fördermittel im Bereich der Müllbeseitigung nach Abgabepflichtigen gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz (Gebührenbremse)

12. Ansuchen um Grabungsarbeiten im Bereich der Gste. 6971, 6967 - Hotel Edelweiss, Hochsölden - Ing. Kuprian W.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 13.1. Hochwildehaus

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 21. Mai 2024 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GR Pirmin Gstrein

Herr GR Andreas Gstrein

Frau GR Klemens Gstrein

Frau Ersatz-GR Marie-Theres Gurschler

Frau GR Nicole Maria Klotz

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr Ersatz-GR Roman Neurauter

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Frau Ersatz-GR Marie-Theres Schöpf

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr GV Bernhard Gamper
Frau GR Julia Kuhn
Herr GR Alexander Günther Streiter

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die in Vertretung von Herrn Streiter Alexander anwesende Ersatz-Gemeinderätin Frau Gurschler Marie-Theres und die für Frau Kuen Julia anwesende Ersatz-Gemeinderätin Frau Schöpf Marie-Theres sind bereits angelobt. Anschließend erfolgt die Angelobung von Herrn Neurauter Roman, der Herrn Gamper Bernhard vertritt.

2 Genehmigung Raumordnungsverträge

2.1 Raumordnungsvertrag Gst. 4118/62 - Gemeinde Sölden/Klotz S. und G.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück 4118/62 in EZ 1273, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Herrn Klotz G. und Herrn Klotz S. wie folgt zu genehmigen:

Ziel dieses Vertrags ist es, die zukünftige Nutzung der Wohnungseigentumsbegründung auf 4118/62 in EZ 1273 sicherzustellen und die Vorgaben sowie Ziele der örtlichen Raumordnung zu erreichen und umzusetzen. Die Vertragsparteien sind damit übereingekommen, diesen Raumordnungsvertrag einzugehen, um eine geordnete räumliche Entwicklung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Dabei sollen die angestrebten Entwicklungsziele berücksichtigt werden, um die gesetzes- und vertragskonforme Nutzung des betreffenden Grundstücks mit dem darauf befindlichen Gebäude sicherzustellen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, gemäß den Planunterlagen der Riml & Thaler GmbH (Plandatum 14.02.2024), den Dachstuhl des bestehenden Wohnhauses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück anzuheben und sodann das bestehende Wohnhaus derart umzubauen, dass ein Zweifamilienhaus entsteht.

Die durch den Umbau entstandene Wohnung im Dachgeschoß soll Simon Klotz zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfes dienen. Die weitere Wohneinheit verbleibt bei Gotthard Klotz zur Befriedigung dessen ganzjährigen Wohnbedarfes. In weiterer Folge beabsichtigt Gotthard Klotz die durch den Umbau entstandene Wohnung im Dachgeschoß an seinen Sohn Simon Klotz zu übertragen. Es ist daher notwendig, Wohnungseigentum an der ob angeführten Liegenschaft zu begründen.

Die Planunterlagen der Riml & Thaler GmbH (Plandatum 14.02.2024) liegen dem Vertrag bei, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Beilage ./A bezeichnet.

Durch dieses Bauvorhaben wird Wohnraum für Simon Klotz, sohin die einheimische Bevölkerung, geschaffen.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist es notwendig, einen Bebauungsplan zu erlassen und hat der Grundstückseigentümer und Bauwerber ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Es ist untersagt, weitere Parifizierungen vorzunehmen, und es wird festgelegt, dass das Gebäude nicht als Freizeitwohnsitz genutzt werden darf. Der Vertrag legt auch Informationspflichten fest. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen wird eine Vertragsstrafe vereinbart.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

2.2 Raumordnungsvertrag - Gst. 5291/2 - Gemeinde Sölden/Kneisl Th. (KFZ Kneisl)

Der Bürgermeister informiert darüber, dass dieser Tagesordnungspunkt sich irrtümlicherweise auf die Tagesordnung geschlichen hat. Die Genehmigung des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages betreffend Herrn Kneisl Th. und der Gemeinde Sölden wird noch unter dem TOP 5.8 erfolgen. Er ersucht die Gemeinderäte diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

2.3 Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 18.07.2023 - Auer Immobilien GmbH, Platzer J., Stiegler B. und Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 18.07.2023 betreffend das Grundstück 4531/2 in EZ 693, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Auer Immobilien GmbH, Herrn Platzer J. und Frau Stiegler B., wie folgt zu genehmigen:

Die Vertragsparteien haben am 18.07.2023 einen Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das Gst 4510/1 sowie eine Teilfläche des Gst 4531/3 mit dem Gst 4531/2 vereinigt und weist das nunmehr neugebildete Gst 4531/2 eine Fläche von ca. 1.573 m² auf. Das sohin neugebildete Gst 4531/2 wird nachstehend auch als „vertragsgegenständliches Grundstück“ bezeichnet. Die Auer Immobilien GmbH ist bereits außerbüchliche Eigentümerin des vorangeführten Gst 4531/2, einliegend in EZ 693.

Die Vertragsparteien halten der Vollständigkeit halber fest, dass sämtliche Verweise im vorbezeichneten Raumordnungsvertrag auf „die vertragsgegenständlichen Grundstücke bzw. das vertragsgegenständliche Grundstück“ das nunmehr neugebildete Gst 4531/2, im Ausmaß von ca. 1.573 m², einliegend in EZ 693, betrifft.

Die Vertragsparteien halten weiters fest, dass sich sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorbezeichneten Raumordnungsvertrag sowie diesem Sideletter zum Raumordnungsvertrag auf das nunmehr neugebildete Gst 4531/2, im Ausmaß von ca. 1.573 m², einliegend in EZ 693, beziehen.

Die Auer Immobilien GmbH beabsichtigt an die ehemalige Grundstückseigentümerin Barbara Stiegler, gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf, die Wohnungen Top 42, Top 43/44 und Top 45/46 sowie die Tiefgaragenstellplätze P 6, P 7 und P 8, welche auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichtet werden, zu verkaufen.

Die Auer Immobilien GmbH beabsichtigt an den ehemaligen Grundstückseigentümer Jakob Platzer und dessen Ehegattin Melanie Platzer, gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf, die Wohnungen Top 41, Top 37/38 und Top 39/40 sowie die Tiefgaragenstellplätze P 9, P 10 und P 11, welche auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichtet werden, zu verkaufen.

Mit diesem Sideletter zum Raumordnungsvertrag sollen die Ausnahmen vom Vorkaufsrecht erweitert werden. Die Vertragsparteien ändern daher einvernehmlich den Punkt IV. des Raumordnungsvertrages vom 18.07.2023 gemäß II. Vorkaufsrecht des vorliegenden Sideletters zum Raumordnungsvertrag ab.

Alle Bestimmungen des Raumordnungsvertrages vom 18.07.2023, soweit sie hier nicht einvernehmlich abgeändert oder ergänzt werden, bleiben unverändert in Geltung. Darüber hinaus gelten die weiteren Bestimmungen dieses Sideletters.

2.4 Raumordnungsvertrag Gst. 2399 - Öztaler Gletscherbahn Gesellschaft mbH & Co KG Sölden - Tirol

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück 2399 in EZ 1298, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Öztaler Gletscherbahn-Gesellschaft mbH & Co KG Sölden - Tirol wie folgt zu genehmigen:

Ziel dieses Vertrags ist es, die zukünftige Nutzung des Mitarbeiterhauses der Bergbahnen Sölden auf Gst. 2399 in EZ 1298 sicherzustellen und die Vorgaben sowie Ziele der örtlichen Raumordnung zu erreichen und umzusetzen. Die Vertragsparteien sind damit übereingekommen, diesen Raumordnungsvertrag einzugehen, um eine geordnete räumliche Entwicklung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Dabei sollen die angestrebten Entwicklungsziele berücksichtigt werden, um die gesetzes- und vertragskonforme Nutzung des betreffenden Grundstücks mit dem darauf befindlichen Gebäude sicherzustellen.

Die Bauwerberin beabsichtigt, gemäß den Planunterlagen der Wimreiter Group Design GmbH (Planungsstand 02.05.2024) einen Zu- und Umbau im 4. und 5. Obergeschoß des bestehenden Gebäudes auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichten. Durch diesen Zu- und Umbau sollen im 4. Obergeschoß 16 Personalwohnungen (Zimmer Nr. 401 bis 416) und im 5. Obergeschoß 11 Personalwohnungen (Zimmer Nr. 501 bis 508)

der Öztaler Gletscherbahn-Gesellschaft mbH & Co KG Sölden – Tirol entstehen.

Die Öztaler Gletscherbahn-Gesellschaft mbH & Co KG Sölden – Tirol wird ein diesbezügliches Bauansuchen bei der Gemeinde stellen.

Die Planunterlagen der Wimreiter Group Design GmbH (Planungsstand 02.05.2024) liegen dem Vertrag bei, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Beilage ./B bezeichnet.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist es notwendig, einen Bebauungsplan zu erlassen und hat der Grundstückseigentümer und Bauwerber ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Es ist untersagt, weitere Parifizierungen vorzunehmen, und es wird festgelegt, dass das Gebäude nicht als Freizeitwohnsitz genutzt werden darf. Der Vertrag legt auch Informationspflichten fest. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen wird eine Vertragsstrafe vereinbart.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Abschließend gibt der Vizebürgermeister bekannt, dass einige nun überrascht sein könnten, da dieses Projekt im Bauausschuss vertagt wurde. Der Planer hatte damals im Bauausschuss den falschen Plan vorgelegt und aufgrund der vielen Varianten den Überblick verloren. Dies wurde inzwischen korrigiert und die Höhenentwicklung wurde mit e-X festgelegt.

Der Bürgermeister ergänzt, dass der Grundsatz gilt, dass die Höhenentwicklung vom Gemeinderat festgelegt wird.

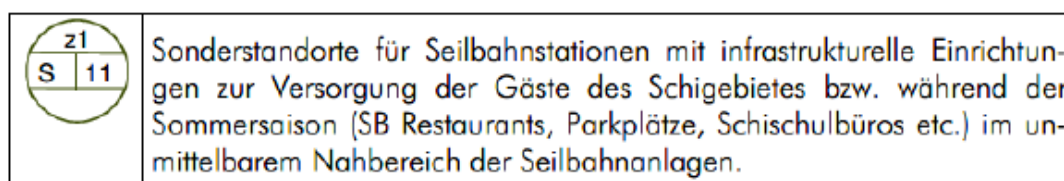
2.5 Raumordnungsvertrag Gst. 2137/4 - Kneisl S.

Der Vizebürgermeister informiert über die Planung der Erweiterung der sechs Personalwohnungen. Dieses Bauprojekt wird unter den Tagesordnungspunkten 3.4 und 4.4 noch im Detail vorgestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück 2137/4 in EZ 1905, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Kneisl S., wie folgt zu genehmigen:

Ziel dieses Vertrags ist es, die zukünftige Nutzung des bestehenden Wohn- und Personalhaus auf Gst. 2137/4 in EZ 1905 sicherzustellen und die Vorgaben sowie Ziele der örtlichen Raumordnung zu erreichen und umzusetzen. Die Vertragsparteien sind damit übereingekommen, diesen Raumordnungsvertrag einzugehen, um eine geordnete räumliche Entwicklung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Dabei sollen die angestrebten Entwicklungsziele berücksichtigt werden, um die gesetz- und vertragskonforme Nutzung des betreffenden Grundstücks mit dem darauf befindlichen Gebäude sicherzustellen.

Das nachstehende Symbol zeigt die detaillierte Festlegung der baulichen Entwicklung für das Gebiet, in welchem sich das vertragsgegenständliche Grundstück befindet:



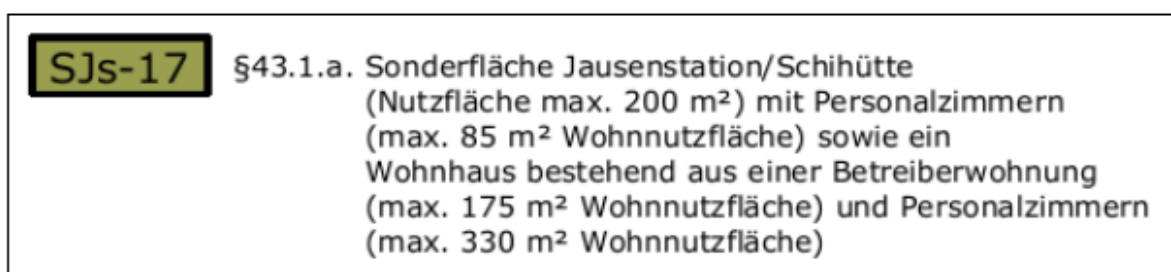
Das vertragsgegenständliche Grundstück liegt in der Zeitzone 1, daher ist die bauliche Nutzung dieses Bereiches bei gegebenem Bedarf möglich.

Es ist sodann beabsichtigt, gemäß den Planunterlagen der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 24.04.2024) das bestehende Wohn- und Personalhaus auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück um 6 Personalwohnungen zu erweitern sowie 2 bestehende Personalwohnungen zu vergrößern. Der Grundstückseigentümer und Bauwerber wird ein diesbezügliches Bauansuchen bei der Gemeinde stellen.

Die Planunterlagen der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 24.04.2024) liegen dem Vertrag bei, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Beilage ./A bezeichnet.

Dieses Bauvorhaben trägt zur Verbesserung des Qualitätsangebotes im Tourismus bei, indem es Wohnraum für Personal schafft.

Zur Verwirklichung des vorbeschriebenen Bauvorhabens ist eine Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes in nachstehende Widmungskategorie notwendig:



Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist es notwendig, einen Bebauungsplan zu erlassen und hat der Grundstückseigentümer und Bauwerber ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Es ist untersagt, weitere Parifizierungen vorzunehmen, und es wird festgelegt, dass das Gebäude nicht als Freizeitwohnsitz genutzt werden darf. Der Vertrag legt auch Informationspflichten fest. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen wird eine Vertragsstrafe vereinbart.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 1920/1, 1920/56 - Gewerbegebiet (Linser O.)

Der Vizebürgermeister gibt bekannt, dass die gegenständliche Teilfläche der Gp. 1920/1 sich im Eigentum der Gemeinde Sölden befindet und laut Auskunft der Gemeinde an den Bauwerber käuflich überlassen wurde. Der diesbezügliche Kaufvertrag wurde bereits unterzeichnet, die grundbücherliche Einverleibung muss noch durchgeführt werden. Der Widmungswerber beabsichtigt ein Lagergebäude für seine Montagetischlerei zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **22.03.2024** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke **1920/1, 1920/56 KG Sölden (Projektnummer 220-2023-00012)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 239 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude

sowie

rund 29 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gaslager

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gst. 3046/4, 3029, 3027, 3046/3, 6723 - Granbichl (Frühlingsheim)

Der Vizebürgermeister gibt bekannt, dass beim Bestandsgebäude auf der Gp. 3046/3 im Ortsteil Granbichl der Gemeinde Sölden im Zuge einer Vermessung festgestellt wurde, dass Teilbereiche des Gebäudes und der Grenzmauern über die Grundgrenzen hinaus errichtet wurden bzw. bestehen. Im Hinblick auf den geplanten Verkauf der Liegenschaft an Einheimische wurden eine Grenzberichtigung sowie ein Grundtausch unter Berücksichtigung des öffentlichen Gutes der Gp. 3046/4 und Teilflächen der

Gp. 6723 mit der Gemeinde durchgeführt. Da die neu vermessene Liegenschaft über keine einheitliche Bauplatzwidmung verfügt, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Daher hat die Gemeinde Sölden das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Weiters gibt der Vizebürgermeister bekannt, dass der Kauf- sowie Raumordnungsvertrag derzeit in Ausarbeitung sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **07.05.2024** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke **3046/4, 3029, 3027, 3046/1, 3046/3 und 6723** KG Sölden (**Projektnummer 220-2024-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **3027 KG 80110 Sölden**

rund 1 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **3046/1 KG 80110 Sölden**

rund 4 m²

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **3046/3 KG 80110 Sölden**

rund 6 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
FL - Freiland § 41
sowie
rund 1 m²
von FL - Freiland § 41
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **6723 KG 80110 Sölden**

rund 26 m²
von FL - Freiland § 41
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
sowie
rund 11 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
FL - Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

-- Aufhebung oder Erlöschen des geplanten Verlaufs eines Verkehrsweges § 53 (1,2,3) im

Bereich der Grundstücke
3029 KG 80110 Sölden (rund 3 m²),
3046/4 KG 80110 Sölden (rund 18 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung Gst. 1920/1 - Gewerbegebiet (KFZ Kneisl)

Der Vizebürgermeister informiert über das Ansuchen der Antragsteller. Die gegenständliche Teilfläche der Gp. 1920/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sölden und soll laut Auskunft der Gemeinde an den Bauwerber käuflich überlassen werden. Dazu soll im Bereich des Gewerbegebietes der Gemeinde Sölden ein neuer Bauplatz aus der gemeindeeigenen Gp. 1920/1 im Ausmaß von rund 885 m² herausparzelliert werden (siehe Abbildung 1). Der Käufer der neu zu bildenden Liegenschaft beabsichtigt darauf eine aus Garagen und Parkdeck bestehende Erweiterung für seine auf der Gp. 1920/58 bestehende KFZ Werkstätte zu errichten. Der Großteil des gegenständlichen Umwidmungsbereiches wurde bereits im Jahr 2023 hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens von Freiland in eingeschränktes Gewerbegebiet gewidmet. Aufgrund einer neu geplanten Zufahrtssituation zu den einzelnen Parkdecks wurde die Bauplatzausformung angepasst. Daher ist für das geplante Bauvorhaben auf der neu zu bildenden Liegenschaft eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient daher der Ermöglichung des

geplanten Bauvorhabens sowie der formalrechtlichen Voraussetzung zur Herstellung eines Bauplatzes gemäß § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung (TBO) 2022.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 08.05.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes **1920/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2024-00003)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 832 m²

von G-5 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) beschränkt auf Handwerksbetriebe mit zeitlicher Befristung § 37a (1)

in

G-6 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) beschränkt auf Handwerksbetriebe mit zeitlicher Befristung § 37a (1)

sowie

rund 53 m²

von FL - Freiland § 41

in

G-6 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) beschränkt auf Handwerksbetriebe mit zeitlicher Befristung § 37a (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Außerwald (Kneisl S.)

Der Vizebürgermeister bringt vor, dass der Grundeigentümer der Gp. 2137/4 beim östlich darauf bestehenden Gebäude plant weitere Personalzimmer zu errichten. Dabei sollen bei dem östlich auf der Gp. 2137/4 bestehenden Gebäude zwei Personalzimmer vergrößert und 6 neue Personalzimmer errichtet werden. Da in der bestehenden, standortgebundenen Sonderflächenwidmungskategorie die Nutzfläche für Personalzimmer mit maximal 170 m² begrenzt wurde, und diese Flächenbegrenzung

beim Bestandsobjekt bereits zur Gänze in Anspruch genommen wird, wurde im Bauausschuss der Gemeinde Sölden eine geplante Erweiterung um weitere Mitarbeiterunterkünfte besprochen. Der Bauausschuss hat sich für eine Erhöhung der entsprechenden Nutzfläche ausgesprochen. Daher wird hinsichtlich der Realisierung des geplanten Zubauvorhabens die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **15.05.2024** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes **2137/4 KG Sölden (Projektnummer 220-2024-00012)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2137/4 KG 80110 Sölden

rund 1410 m²

von SJs-16 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte (Nutzfläche max. 200 m²) mit Personalzimmern (max. 85 m² Wohnnutzfläche) sowie ein Wohnhaus bestehend aus einer Betreiberwohnung (max. 175 m² Wohnnutzfläche) und Personalzimmern (max. 170 m² Wohnnutzfläche)

in

SJs-17 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte (Nutzfläche max. 200 m²) mit Personalzimmern (max. 85 m² Wohnnutzfläche) sowie ein Wohnhaus bestehend aus einer Betreiberwohnung (max. 175 m² Wohnnutzfläche) und Personalzimmern (max. 330 m² Wohnnutzfläche)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 Widmungsänderung Gst. 1920/1, 1920/63 und 1920/64 - Gewerbegebiet (ÖVG)

Der Vizebürgermeister erläutert, dass die gegenständlichen Umwidmungsflächen sich auf Teilflächen der Gpn. 1920/1 und 1920/64 befinden. Diese befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sölden bzw. öffentliches Gut sowie die Teilfläche der Gp. 1920/63 befindet sich im Eigentum der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist seitens der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH an der Nordwestseite und der Südostseite der Gp. 1920/63 der Zuerwerb von Teilflächen aus den angrenzenden Gpn. 1920/1 und 1920/64 geplant. Dort soll eine Trafostation für elektrisch betriebene Fahrzeuge in einem Verteilerraum sowie die Erweiterung einer bestehenden Garage auf der neu vermessenen Gp. 1920/63 4Gp. 1920/63 sowie Teilflächen der Gpn. 1920/1 und 1920/64 errichtet werden. Im Hinblick auf die einheitliche Bauplatzwidmung sollen die Teilflächen, die seitens des Widmungswerbers von der Gemeinde Sölden käuflich erworben werden, umgewidmet werden. Daraufhin hat die Gemeinde Sölden das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **15.05.2024** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes **1920/1, 1920/63 und 1920/64 KG Sölden (Projektnummer 220-2024-00011)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 543 m²

von FL - Freiland § 41

in

G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **1920/63 KG 80110 Sölden**

rund 74 m²

von FL - Freiland § 41

in

G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **1920/64 KG 80110 Sölden**

rund 221 m²

von FL - Freiland § 41

in

G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B245 Wildmoos 5 und ergänzen. Bebauungsplan B245/E1 Wildmoos 5 - Klotz

Der Vizebürgermeister erläutert, dass der Eigentümer der Gp. 4118/62 im Ortsteil Wildmoos der Gemeinde Sölden, beim darauf bestehenden Wohnhaus ein Um- und Zubauvorhaben zu realisieren plant, um eigenen Wohnraum für den Sohn der im Bestandsgebäude lebenden Familie zu schaffen.

Dahingehend ist eine Anhebung des Daches um rund 1,2 m geplant. Auch eine Richtung Süden orientierte Dachgaube ist geplant, um die Belichtung der eigenen Wohneinheit zu ermöglichen.

Abschließend erwähnt er, dass Klotz S. zwei Stellplätze direkt beim Haus und zwei weitere beim Gemeindeparkplatz nachweist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des **Bebauungsplanes B245 Wildmoos 5** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 4118/61, 4118/62, 4118/63, 4118/64 und 4118/65*) und die Erlassung des **ergänzenden Bauungsplanes B245/E1 Wildmoos 5 - Klotz** (betroffene Grundstücke: *Gp. 4118/62*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **07.05.2024 (Planbezeichnung: *bpe_b245-e1.mxd*)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen und des ergänzenden Bauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bauungsplan B242 Obergurgl 35 und d. ergänzenden Bauungsplanes B242/E1 Obergurgl 35 - Klotz

Der Vizebürgermeister informiert darüber, dass dieser Bauungsplan nach der eingegangenen Stellungnahme des südlichen Nachbarn noch einmal überarbeitet werden muss und aus diesem Grund von der Tagesordnung genommen werden muss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

4.3 Bauungsplan B239 Gewerbegebiet 10 - KFZ Kneisl

Der Vizebürgermeister teilt mit, dass das dem Bauungsplan zugrundeliegende Bauvorhaben ein Gebäude bestehend aus Garagen und Parkdecks umfasst. Zu diesem Zweck soll eine Teilfläche der Gp. 1920/1 im Ausmaß von rund 885 m² seitens der Gemeinde an den Bauwerber käuflich überlassen werden. Aufgrund einer neu geplanten Zufahrtssituation zu den einzelnen Parkdecks wurde die Bauplatzausformung angepasst. Daher ist hinsichtlich der Realisierung des geplanten Bauvorhabens auf der neu zu bildenden Liegenschaft die neuerliche Erlassung eines Bauungsplanes erforderlich.

Siehe dazu auch TOP 3.3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bauungsplanes B239 Gewerbegebiet 10** (betroffene Grundstücke: *Teilfläche der Gp.1920/1*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **08.05.2024 (Planbezeichnung: *bp_b239.mxd*)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.4 2. Änderung Bebauungsplan B210 Außerwald 7

Der Vizebürgermeister informiert, dass das Bauprojekt bereits unter dem Tagesordnungspunkt 2.5 und 3.4 besprochen wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes B210 Ausserwald 7 (betroffene Grundstücke: *Gp. 2137/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **08.05.2024** (Planbezeichnung: **2aend_bp_b210.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 2. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.5 Bebauungsplan Bp. .1325 - Langtalereckhütte

Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass bei diesem Bebauungsplan noch die Stellungnahme seitens der Geologie ausständig ist und aus diesem Grund von der Tagesordnung zu nehmen ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

4.6 Bebauungsplan B248 Gewerbegebiet 11 - ÖVG

Der Vizebürgermeister informiert, dass das Bauprojekt bereits unter dem Tagesordnungspunkt 3.5 näher erläutert wurde. Der Bauwerber plant E-Ladestationen in diesem Bereich zu errichten.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B248 Gewerbegebiet 11** (betroffene Grundstücke: *Gp.1920/63 sowie Teilflächen der Gpn. 1920/1 und 1920/64*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **15.05.2024** (Planbezeichnung: **bp_b248.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.7 Bebauungsplan B241 Granbichl 4 - Schwalbennest

Der Vizebürgermeister Riml Maximilian informiert, dass der Eigentümer der Gp. 3048/3 im Ortsteil Granbichl der Gemeinde Sölden, beim darauf bestehenden Gebäude, ein Zubauvorhaben zu realisieren plant. Geplant ist, im nördlichen Bereich der Liegenschaft einen derzeit als Parkfläche genutzten Bereich mit einer Garage zu bebauen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B241 Granbichl 4** (betroffene Grundstücke: Gp. 3048/3) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **15.04.2024** (Planbezeichnung: **bp_b241.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.8 Bebauungsplan B247 Wohlfahrt 11 - Mitarbeiterhaus BBS

Der Vizebürgermeister informiert über das Bauvorhaben der Antragsteller. Gemäß den vorliegenden Unterlagen plant die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG als Miteigentümerin der Gp. 2399 im Ortsteil Wohlfahrt der Gemeinde Sölden, beim darauf bestehenden Mitarbeiter- und Parkhaus, eine Aufstockung zu realisieren, um weitere Mitarbeiterunterkünfte zu errichten. Für den gegenständlichen Bereich besteht derzeit kein Bebauungsplan. Aufgrund des Umstandes, dass laut dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Sölden für die Genehmigung von Bauvorhaben im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe, durch die insgesamt eine Nutzflächendichte von mehr als 0,7 entsteht, oder auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 700 m², die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich ist und da das geplante Bauvorhaben aufgrund des Zuwachses der Baumasse auch nicht von dieser Regelung ausgenommen ist, soll ein Bebauungsplan erlassen werden.

Abschließend erwähnt der Vizebürgermeister, dass man sich auf die Variante e-X geeinigt hat. Diese orientiert sich zur Straßenseite hin auf EG+4 (Erdgeschoss plus vier Stockwerke) und in Richtung Spritzbetonmauer auf EG+5 (Erdgeschoss plus fünf Stockwerke), da es in diesem Bereich vorteilhaft ist, wenn die Mauer verdeckt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B247 Wohlfahrt 11** (betroffene Grundstücke: Gp. 2399) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **21.02.2024** (Planbezeichnung: **bp_b247.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.9 Beharrungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan B94/E1 Windau 5 - Pension Windau

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung der **1. Änderung des Bebauungsplanes B94 Windau 5** (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/3) sowie **die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B94/E1 Windau 5 – Pension Windau** (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/3) vom **04.02.2024** (Planbezeichnung: *1aend_bpe_b94-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Betreff: Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch zur Änderung des Bebauungsplanes B94 Windau 5 und der Änderungen des ergänzenden Bebauungsplanes B94/E1 Windau 5 - Pension Windau.

Es ist mir als Laie aus keiner der Unterlagen ersichtlich warum die Abstandsregeln der Tiroler Bauordnung nicht eingehalten werden müssen.

Ich wurde von meinem Vater in Kenntnis gesetzt das es hier aufgrund eines Schwarzbaus eine Vereinbarung zwischen Markus Fiegl und meinem Vater Hermann Fiegl gab in der vereinbart wurde dass dieser Schwarzbau aufgrund der damals wirtschaftlichen Lage von Markus Fiegl trotz der nichteingehaltenen Abstände bestehen bleiben darf. Jedoch nur bis zum nächsten Umbau bzw Abriss und nur für das Familienmitglied Markus Fiegl.

Diese Vereinbarung wurde familiär zwischen zwei Cousins vereinbart und sollte bei einem Abriss oder Neubau nicht bestehend bleiben. Nun liegt das Gebäude Pension Windau nicht mehr im Familienbesitz und es gibt keinen Grund diese Vereinbarung auf Zeit anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Fiegl

Sölden 20.03.2024



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung aufgrund der Vorberatungen im

Bauausschuss der Stellungnahme keine Folge zu geben. Der Einspruch konnte bereits mit dem Beschwerdeführer besprochen und abgeklärt werden.

Somit beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes der **1. Änderung des Bebauungsplanes B94 Windau 5** (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/3) sowie **die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B94/E1 Windau 5 – Pension Windau** (betroffene Grundstücke: Gp. 2832/3) vom **04.02.2024** (Planbezeichnung: **1aend_bpe_b94-e1.mxd**), zu genehmigen.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung Vermessung, GZ.: 60289 - Fam. Klotz (Frühlingsheim - Granbichl)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 12.03.2024, GZ.: 60289 im Bereich der Gste. 3027, 3029, 3046/1 3046/3 und 6723, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 4 m² wird aus GST 3046/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 7 m² wird aus GST 3027 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 23 m² wird aus GST 6723 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 2 m² wird aus GST 3029 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Der Trennfläche 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Abschließend gibt der Vizebürgermeister bekannt, dass der Wanderweg wie bereits besprochen in diesem Bereich bestehen bleibt.

5.2 Genehmigung Vermessung, GZ.: 60289-001 - Riml M. & Koller A. (Frühlingsheim - Granbichl)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 60289-001, im Bereich der Gste. 6721, 6723 und 3046/3, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 18 m² wird aus GST 3046/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 9 m² wird aus GST 6723 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3046/3 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 5 m² wird aus GST 3046/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6723 vereinigt.

Der Trennfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Die Trennflächen 3 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.3 Genehmigung Vermessung, GZ.: 54518-003 (Sportpension Charly)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 23.02.2024, GZ.: 54518-003, im Bereich der Gste. 2079/1 und 7007, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 5 m² wird aus GST 6711 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2079/1 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 26 m² wird aus GST 2079/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7007 vereinigt.

Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Die Trennflächen 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Abschließend teilt der Vizebürgermeister mit, dass in diesem Bereich eine Einigung erzielt wurde bis zur Grundstücksgrenze zu gehen. Sollte der südliche Nachbar ebenfalls irgendwann einmal Bedarf haben, kann die Baufluchtlinie angepasst und die öffentliche Straße verbreitert werden.

5.4 Genehmigung Vermessung, GZ.: 60286-002 - Klotz L.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 15.03.2024, GZ.: 60286-002, im Bereich der Gste. 5267/5 und 6776, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 21 m² wird aus GST 5267/5 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6776 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.5 Genehmigung Wegverbreiterung Obergurgl, GZ.: 60204

Der Vizebürgermeister bringt dazu vor, dass es hierbei zwei Vermessungsteile gibt. Zum einen geht es um die Straßenverbreiterung beim Spar in Gurgl und zum anderen um die Verbreiterung der Kreuzung und Straße beim „Fassl“ in Gurgl.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.:60204, im Bereich der Gste. 6775/1, 5261, 6776, 5256/2, 6775/2 und 5254/1, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 3 m² wird aus GST 5261 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6776 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 28 m² wird aus GST 5261 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6776 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 13 m² wird aus GST 5256/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6775/3 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 6 m² wird aus GST 5261 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6776 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 38 m² wird aus GST .1655 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6775/1 vereinigt.
Die Trennfläche 6 von 85 m² wird aus GST 5254/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6775/2 vereinigt.
Die Trennflächen 1,2, 3, 4, 5 und 6 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.6 Ansuchen um mietweise Überlassung von Teilflächen aus Gste. 6696 und 6848 - Marco's Gastronomie GmbH

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Ansuchen um mietweise Überlassung von Teilflächen aus Gste. 6696 und 6848 der Marco's Gastronomie GmbH noch nicht im Bauausschuss besprochen wurde und schlägt, vor, diesen Tagesordnungspunkt zunächst im Bauausschuss zu beraten und auf die kommende Gemeinderatssitzung zu vertagen. Er hält es für kritisch, bei der Rettenbachbrücke einen Motorrad und Fahrradstellplatz zu etablieren.

5.7 Genehmigung Verpachtung Teilfläche d. Gp. 3721/5 für die Aufstellung von Bienenstöcken (Klotz B.)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass dieses Ansuchen im Bauausschuss noch nicht beraten wurde.

GR Gstrein Andreas informiert darüber, dass der untergeordnete Agrarausschuss das Ansuchen noch besprechen muss, obwohl die Bienenstöcke bereits im Bereich Schmiedhof vom Antragsteller aufgestellt wurden. In solchen Fällen wird grundsätzlich die Zustimmung gegeben.

Dem Ansuchen von Klotz B. um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 3721/5 für die Aufstellung von Bienenstöcken im Bereich Schmiedhof wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

5.8 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag - Gst. 5291/2 - Gemeinde Sölden/Kneisl Th. (KFZ Kneisl)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend das Grundstück 1920/1 in EZ 534, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Kneisl Th., wie folgt zu genehmigen:

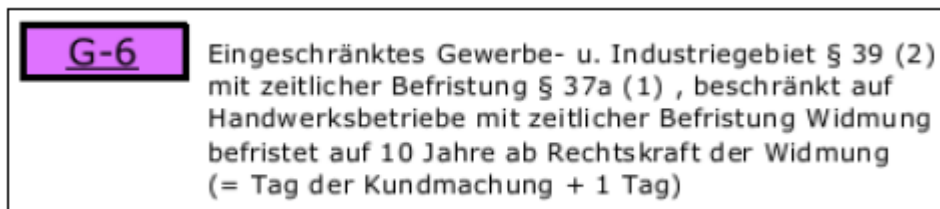
Es ist beabsichtigt, gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, zu GZ 59828-002, vom 04.03.2024, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, das Gst 1920/1, in EZ 534, in sich und das neu zu bildende Gst 1920/71 im Ausmaß von 3.252 m² (Trennstück 2) und das neu zu bildende Gst 1920/70 im Ausmaß von 885 m² (Trennstück 1) zu teilen und für letzteres eine neue EZ zu eröffnen und dieser neuen EZ das Gst 1920/70 zuzuschreiben.

1. a.

Das Gst 1920/1 ist in jenem Bereich, in dem das neu zu bildende Gst 1920/70 (Trennstück 1) von der EZ 534 abgeschrieben werden soll,

- im Ausmaß von ca. 832 m² als Gewerbe- und Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 Abs 2 TROG (2022) mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a Abs 1 TROG (2022) und
- im Ausmaß von ca. 53 m² als Freiland gewidmet und
- befindet sich in keiner Gefahrenzone.

Es ist beabsichtigt, dass das vorbezeichnete neu gebildete Gst 1920/70, im Ausmaß von 885 m², nunmehr einheitlich umgewidmet wird. Die umzuwidmende Fläche ist im Entwurfsplan der ProAlp ZT GmbH vom 02.02.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes dargestellt und lautet die Widmungskategorie wie folgt:



Die vorbezeichnete Entwurfsplanung liegt gegenständlichem Vertrag bei, wird mit Beilage ./B bezeichnet und bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beim Kaufgegenstand handelt es sich um das neugebildete Gst 1920/70 im Ausmaß von 885 m².

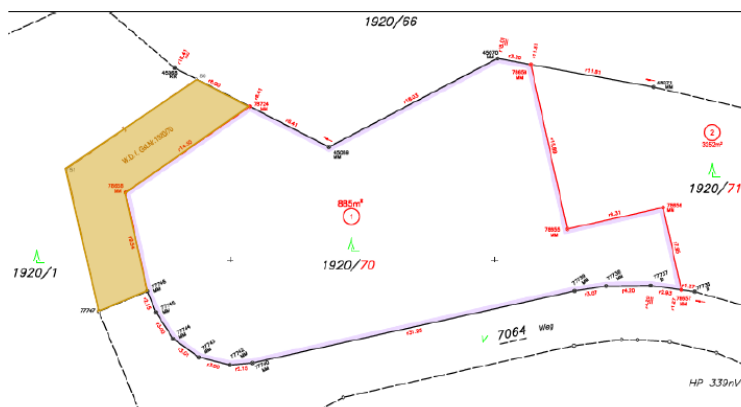
Die Verkäuferseite verkauft und übergibt den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und die Käuferseite kauft und übernimmt den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör in ihr freies und uneingeschränktes Eigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und als angemessen angesehene Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit € 150,00/m², sohin gesamt € 132.750,00 (in Worten: EURO einhundertzweiunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig/00) festgelegt.

Sollte sich in der Natur eine Änderung des Flächenausmaßes ergeben, so bleibt der Kaufpreis sowohl nach oben als auch nach unten unverändert.

Die Gemeinde Sölden, als Eigentümerin des Gst 1920/1, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger Thomas Kneisl als nunmehrigem Eigentümer des neugebildeten Gst 1920/70, in EZ Neu, auf der in der nachstehenden Planskizze farblich hinterlegten Fläche des neugebildeten Gst 1920/1 das immerwährende, unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein. Thomas Kneisl nimmt diese Dienstbarkeits-Einräumung an. Die Dienstbarkeit wird grundbücherlich sichergestellt.

In der Naturaufnahme der Vermessung AVT-ZT-GmbH, zu GZ 59828-002, ist die Dienstbarkeitsfläche farblich hinterlegt und mit „W.D. f. Gst.Nr. 1920/70“ dargestellt.



Thomas Kneisl verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger die Kosten der Anlegung und solange er der einzige Benutzer der vorangeführten Weganlage ist, die Kosten der Benützung und Erhaltung der Weganlage auf der Dienstbarkeitsfläche, zu tragen und übernimmt auch die Verpflichtungen aus der Verkehrs- und Betriebssicherung und die damit verbundenen Aufwendungen.

Thomas Kneisl verpflichtet sich, solange er der einzige Benutzer der vorangeführten Weganlage ist, demnach für sich und seine Rechtsnachfolger insbesondere die Kosten für die Instandsetzungs- und

Instandhaltungsarbeiten, die Schneeräumung, die Enteisung der Dienstbarkeitsfläche zu tragen, sowie der Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß nachzukommen.

Bei mehreren Benutzern erfolgt sodann eine anteilige Kostenteilung, anteilige Übernahme der Verkehrs- und Betriebssicherung und Räum- und Streupflicht.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

6.1 Wohnungsvergabe, Plattestraße 38, Top 12

GR Fender Makarius teilt mit, dass sich Herr Kilinc Y. (ehemalig Arzitas), sich für die öffentlich ausgeschriebene Wohnung Top 12 in der Plattestraße 38, beworben hat.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung Top 12 in der Plattestraße mit Wirksamkeit 01.07.2024 an Herrn Kilinc Y. für vorläufig maximal drei Jahre zu vermieten.

Ein entsprechender Mietvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

Es wurde im Sozialausschuss beraten, dass Staatsbürgern aus der Türkei, die keine EU-Bürger sind, eine Vermietung von Gebäudewohnungen für maximal drei Jahre zusteht.

6.2 Wohnungsvergabe Plattestraße 40, Top 18

Der Sozialausschussobmann Fender Makarius informiert über die Bewerber für die öffentlich ausgeschriebene Wohnung Top 18 in der Plattestraße 40, wie folgt:

1. Tamas A.
2. Hizmann M.

Auf Vorschlag des Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Wohnung Top 18 in der Plattestraße 40, mit Wirkung zum 01.07.2024 an Herrn Hizmann M. für vorläufig maximal drei Jahre zu vergeben.

7 Ansuchen um KFZ-Abstellplätze - Parkplatz Wildmoos NEU

Die Ansuchen um Verpachtung eines KFZ-Abstellplatzes von Herrn Tibor Krausz, Falkner Siegfried und Klotz Simon mit Wirksamkeit zum 01.07.2024, zu den ortsüblichen Bedingungen, im Bereich des neuen Parkplatzes im Bereich Wildmoos, werden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung genehmigt.

Die Stellplätze werden gemäß beigefügtem Plan wie folgt zugewiesen:

Stellplatz Nr. 10: Herr Simon Klotz

Stellplatz Nr. 11: Herr Tibor Krausz vorläufig befristet auf drei Jahre

Stellplatz Nr. 12: Herr Siegfried Falkner

GR Fender Makarius weist darauf hin, dass die Stellplätze 1-5 möglicherweise von Steinschlägen betroffen sein könnten. Daher schlägt er vor, vorrangig die Stellplätze Nr. 12 bis Nr. 10 zu vergeben. Es ist jedoch bereits eine entsprechende Hangsicherung gegen Steinschlag mit Betonscheiben geplant.

8 Brennholzverkauf - Tariffestlegung 2024

Der Obmann des untergeordneten Agrarausschusses berichtet, dass in der Sitzung vom 23.04.2024 über die Holzzustellung im Vorfeld diskutiert wurde. Am 17.05.2024 wurde zudem der Holzbezug aus dem Agrarwald für das Jahr 2024 vom politischen Agrar- und Landwirtschaftsausschuss behandelt. Es wurde beschlossen, dass auch dieses Jahr wieder Brennholz für die Bürgerinnen und Bürger angeboten werden soll. Allerdings sollen dieses Jahr Bestellungen mit einer Mindestabnahmemenge von 9 oder 15 Festmetern pro Haushalt möglich sein, um die Abwicklung zu vereinfachen.

Die Zustellung wird direkt mit dem jeweiligen Frächter abgerechnet:

- Krabacher Michael (Hänger mit 9fm)
- Falkner Erwin (Hänger mit 9fm)
- Gritsch Johannes (Hänger mit 15fm)

Der Obmann schlägt vor, den Preis für das Brennholz bei EUR 35,00 pro Festmeter inklusive 13% MwSt., ohne Zustellung, festzusetzen und wie im Jahr 2023 beizubehalten, da der Preis für Brennholz nicht wesentlich gestiegen ist.

Des Weiteren sollen Großabnehmer, die vor Ort Biomasseanlagen haben und grundsätzlich einen höheren Bedarf haben, nicht mehr als insgesamt 70 Festmeter pro Jahr erhalten. Anträge sind bis spätestens Mitte September direkt beim Gemeindeförster oder bei der Amtsleitung einzureichen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Brennholzverkauf im Jahr 2024 zu den oben genannten Konditionen (EUR 35,00/fm inkl. 13% MwSt./9fm ODER 15fm) zu genehmigen.

Ein entsprechender Postwurf wird von der Amtsleiterin vorbereitet und an die Haushalte versendet.

Abschließend teilt GR Gstrein Andreas mit, dass der HSC bereits eine Anfrage gestellt hat. Dieser hat einen höheren Bedarf und ist Unternehmer und hat sich dazu verpflichtet, die Biomasseanlage in Gurgl zu beliefern. Diesem Ansuchen hat man bereits im Agrarausschuss zugestimmt. Der HSC hat dabei bereits € 45,00 pro Festmeter zugesichert.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

9 Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2024)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung):

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 21. Mai 2024 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2024)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2024 wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Hundehalter

(1) Wer in der Gemeinde Sölden einen oder mehrere über drei Monate alte/n Hund/e hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten.

(2) Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe oder zum Anlernen vorübergehend aufgenommen hat.

(3) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Gemeinde einen Verantwortlichen namhaft zu machen, an den die Zustellung der Vorschreibung zu erfolgen hat und der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.

§ 3 Höhe der Steuer

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde.

(2) Die Hundesteuer beträgt

- a. für den ersten Hund in einen Haushalt oder Betrieb
pro Kalenderjahr 120,00 Euro,
- b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt oder Betrieb
pro Kalenderjahr 180,00 Euro.

(3) Beginnt oder endet die Hundehaltung, während dem Kalenderjahr wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig verrechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Hundehalter hat die maßgeblichen Umstände für das Vorliegen einer Steuerbefreiung nachzuweisen.

§ 5 Meldepflicht

(1) Hundehalter haben der Gemeinde die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände, insbesondere Vor- und Familiennamen und Anschrift des Halters, Beginn, Ort und allenfalls Ende der Haltung in der Gemeinde sowie Name, Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes, innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruchs ist zu melden.

(2) Die Hundehalter sind verpflichtet, die für die Höhe der Steuerschuld maßgebliche Änderungen und das Vorliegen oder den Wegfall einer Steuerbefreiung innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung bzw. dem Vorliegen oder dem Wegfall der Steuerbefreiung zu melden.

(3) Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, der Gemeinde oder den zur Erhebung beauftragten Organen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer oder Halter Auskunft zu erteilen.

§ 6 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht und beginnt

- a. mit Neubeginn der Hundehaltung mit dem Folgemonat, in dem der Hund gehalten wurde
- b. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist,
- c. bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,
- d. d) bei Hunden, die den Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist,
- e. e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat.

(2) Der Abgabenspruch endet

- a. bei Wegzug des Hundehalters mit Ablauf des Kalendermonats, in den er weggezogen ist,
- b. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 7 Steuervorschreibung

Die Hundesteuer wird im Rechnungsjahr jährlich vorgeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sölden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24. Oktober 2023, Zahl: D/17484/2023 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung 2023) außer Kraft.

10 Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

GR Arnold Marco in seiner Funktion als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die durchgeführte Prüfung vom 08.04.2024 des ersten Quartals 2024. Dabei wurde der Istbestand, der Sollbestand und die Rücklagen im Detail geprüft. Die Übereinstimmung mit dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand ist gegeben. Zudem wurde das Konto der Parkraumbewirtschaftung, das im Jahr 2024 hinzugekommen ist, geprüft. Darüber hinaus wurde der aktuelle Zinssatz für die Sparzinsen in Höhe von 3,68% zum 01.04.2024 seitens der Raiba Sölden bestätigt.

Des Weiteren konnten offene Fragen bezüglich der Asphaltierungsarbeiten von 2023 geklärt und die Prioritätenlisten für das Jahr 2024 besprochen werden. Weiters gibt er bekannt, dass die nächste Überprüfungsausschusssitzung am 17.07. stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis.

Abschließend weist der Bürgermeister den Finanzausschussobmann daraufhin bald, eine Finanzausschusssitzung einzuberufen.

11 Genehmigung und Beschlussfassung über die Verteilung der Fördermittel im Bereich der Müllbeseitigung nach Abgabepflichtigen gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz (Gebührenbremse)

GR Fender Makarius führt aus, dass aufgrund des Gebührenerhöhungsverzichtes im Bereich der Müllbeseitigung EUR 12,7 Millionen seitens des Bundes an die Länder ausbezahlt wurden. Dazu gingen EUR 49.855,00 an die Gemeinde Sölden. Nunmehr stellt sich die Frage wie die Fördermittel an die Bürger*innen ausbezahlt werden sollen. GR Fender Makarius berichtet, dass die Verwendung der Mittel durch die Gemeinde gemäß den folgenden Varianten und Bestimmungen als Förderung an die Abgabepflichtigen (Debitoren) im Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 vorgesehen ist.

1. für Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gemäß § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz einen Bezug auf Einwohner (Hauptwohnsitz) haben, muss die Verteilung nach Variante A erfolgen.

2. Für Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gemäß § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz keinen Bezug auf Einwohner haben, kann der Gemeinderat beschließen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) nach Variante B erfolgt. Andernfalls ist die Verteilung ebenfalls nach Variante A durchzuführen.

Als Beispiel nennt GR Fender Makarius den Wohnblock in der Pitze der Alpenländischen Heimstätte. Unter Berücksichtigung von Variante A würde jeder Haushalt etwa 10,00 EUR erhalten, während nach Variante B die Alpenländische Heimstätte als Abgabepflichtige etwa 40,00 EUR erhalten würde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Anwendung der Variante B bei der Ausbezahlung der Fördermittel zu genehmigen. Somit werden die Fördermittel nach der Anzahl der Abgabepflichtigen verteilt.

Abschließend erwähnt der Bürgermeister, dass es sich hierbei grundsätzlich um einen Minderbetrag handelt, der hier gefördert wird.

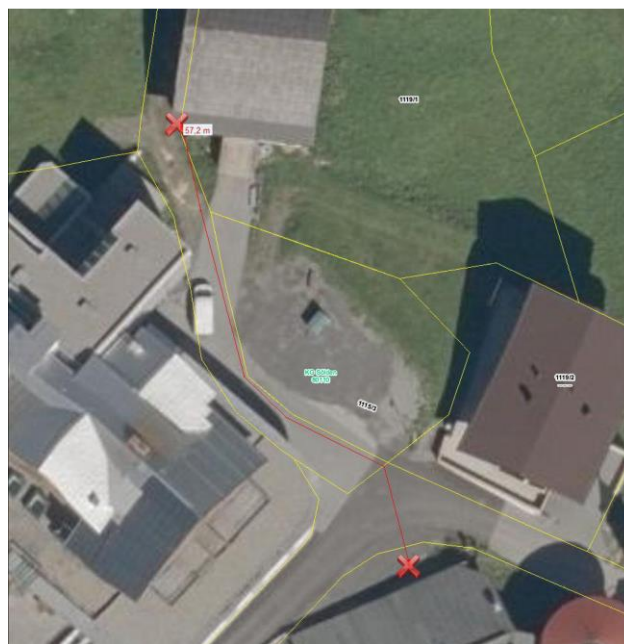
12 Ansuchen um Grabungsarbeiten im Bereich der Gste. 6971, 6967 - Hotel Edelweiss, Hochsölden - Ing. Kuprian W.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Tagesordnungspunkt „Ansuchen um Grabungsarbeiten im Bereich des Hotel Edelweiss in Hochsölden“ auf die Tagesordnung zu heben.

Der Vizebürgermeister Riml Maximilian informiert über das Ansuchen für Grabungsarbeiten zum Zweck der Verlegung der Anschlussleitung der PV-Anlage lt. Planbeilage.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen um Genehmigung von Grabungsarbeiten im Bereich des Hotel Edelweiss in Hochsölden zuzustimmen. Die Arbeiten sollen die Verlegung der Anschlussleitung der Photovoltaik-Anlage vom Wirtschaftsgebäude bis zum Hotel Edelweiss ermöglichen und werden entlang der Gste. 6971 und 6967 durchgeführt.

„Die besonderen Bedingungen zur Fahrbahninstandsetzung/Wiederinstandsetzung der Gemeindefahrstraßen nach Grabungs- bzw. Leitungsverlegungsarbeiten“, welche in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 unter dem TOP 7 einstimmig beschlossen wurden sind dabei einzuhalten und zu unterzeichnen.



13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 Hochwildehaus

GR Moser Gerhard fragt nach dem aktuellen Stand des Hochwildehauses. Es gab letzte Woche eine Besprechung der Sektion Wildspitze und die Vertreter wollen wissen, welche weiteren Schritte geplant sind.

Der Vizebürgermeister Riml Maximilian gibt einen Überblick über die Zukunft des Hochwildehauses. Er erklärt, dass es eine Sitzung mit dem Hauptverband, der Sektion und den Verfassern des Appells gegeben hat. Bei dieser Besprechung wurde festgehalten, dass das Hochwildehaus erhalten bleiben soll, jedoch höchstwahrscheinlich nicht mehr bewirtschaftet wird. Vorläufig wird es im aktuellen Zustand belassen, da zunächst die Sanierung der Langtalereckhütte bevorsteht. Die Sanierung des Hochwildehauses bleibt jedoch im 10-Jahresplan vorgesehen. Es wird versucht, Fördermittel über ein Euregio-Projekt des Landes Tirol zu erhalten. Obwohl einige Vertreter überrascht waren, dass im hinteren Ötztal der Wunsch besteht, das Hochwildehaus zu erhalten, glaubt der Vizebürgermeister, dass die Botschaft verstanden wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Vizebürgermeisters zur Kenntnis.

Ende: 20:45 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Anna-Lena Riml e.h.

Der Vorsitzende:

Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat:

Gstrein Andreas e.h.

Gemeinderat:

Arnold Marco e.h.